

Satzung der Deutsch-Madagassischen Gesellschaft e.V. Fassung vom 04.09.2010

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Deutsch-Madagassische Gesellschaft e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.

Er soll beim Amtsgericht Düsseldorf in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung zwischen Madagaskar und Deutschland. Der Verein möchte durch Information, durch persönlichen Gedankenaustausch und auf kulturellem Wege zu engen, verständnisvollen Beziehungen zwischen Madagassen und Deutschen beitragen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Aktivitäten (z.B. Symposien), die sich mit Fragen und Problemen Madagaskars in Bereichen wie Umweltschutz, biologischer Artenvielfalt und Einmaligkeit, wirtschaftlicher Situation sowie Bildungs-, Erziehungs- und Gesundheitsstand der Bevölkerung beschäftigen. Der Satzungszweck wird außerdem durch Organisation von Veranstaltungen, die Förderung madagassischer Kunst und Kultur (z.B. Konzerte und Ausstellungen) zum Inhalt haben, verwirklicht.

Der Verein ist von allen parteipolitischen und konfessionellen Bindungen frei.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können erwerben:

- a) natürliche Personen nach vollendetem 18. Lebensjahr
- b) Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- c) Juristische Personen
- d) Ferner kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine natürliche Person, die sich um den Zweck des Vereins besonders verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied gewählt werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an das geschäftsführende Präsidium zu richten, das über die Aufnahme entscheidet. Mit dem Antrag erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist
- c) durch Ausschluss mittels eines von einer 2/3 Mehrheit getragenen Beschlusses des Präsidiums, insbesondere aber bei:
 1. Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte
 2. unehrenhaften Handlungen
 3. vereinsschädigendem Verhalten
 4. Beitragsverzug (d.h. Wenn Beiträge und/oder andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 18 Monaten rückständig sind, trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung innerhalb einer Frist von 14 Tagen kein Ausgleich erfolgt bzw. der Vorstand die Zahlung nicht erlässt).

Gegen den Ausschluss kann der Betroffene an die Mitgliederversammlung appellieren, die hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle eventuellen Ansprüche diesem gegenüber.

§ 4 Beiträge

Über die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1.) die Mitgliederversammlung
- 2.) das Präsidium
- 3.) das geschäftsführende Präsidium.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen für den jeweiligen Zeitraum im Voraus zu entrichten. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 7 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich verlangen. Die Mitgliederversammlungen sind vom geschäftsführenden Präsidium durch einfachen Brief, der auch die Tagesordnung zu enthalten hat, mit einer Frist von mindestens 3 Wochen einzuberufen.

Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch von einem mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter, der Mitglied sein muss, ausgeübt werden. Kein Mitglied darf allerdings mehr als 3 Stimmrechte ausüben. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder.

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen und vertretenen Mitglieder.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzuschreiben. Das Protokoll ist von dem geschäftsführenden Präsidialmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sofern nicht anders festgelegt, gilt bei Beschlussfassung die einfache Mehrheit.

§ 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung beschließt über die ihr durch Satzung und Gesetz zugewiesenen Fragen, insbesondere über

- 1.) Die Wahl des Präsidiums
- 2.) die Entlastung des Präsidiums und des geschäftsführenden Präsidiums
- 3.) alle Angelegenheiten, die ihr vom Präsidium überwiesen werden.

§ 9 Das Präsidium

Das Präsidium besteht aus mindestens sechs und höchstens zwölf natürlichen Personen, die Mitglieder des Vereins sein müssen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Das Präsidium wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Geschäftsführer. Beide bilden das geschäftsführende Präsidium.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist das geschäftsführende Präsidium. Es vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10 Tätigkeit des Präsidiums

Im Auftrag des Präsidiums führt das geschäftsführende Präsidium über den Geschäftsführer die Geschäfte des Vereins.

Das geschäftsführende Präsidium hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

Über Sitzungen des Präsidiums ist ein Protokoll zu führen, das vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 11
Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12
Auflösung des Vereins

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Völkerverständigung zwischen Madagassen und Deutschen.

Ausgefertigt zu Düsseldorf, den 04.09.2010